

GZ.: A 8/4 – 27246/2006

GZ.: A 8/4 – 27252/2006

GZ.: A 8/4 – 27263/2006

Graz, am 03.07.2008

Städtische Liegenschaften

a) Gst.Nr. 1794/69, 1794/70, 1794/71,
1794/72, je KG Gries,
Mauergasse 15 u. 17, Reiherstadlgasse 2
und Hermann Löns Gasse 1;

b) Gst.Nr. .860, KG Wetzelsdorf,
Wachtelgasse 28;

c) Gst.Nr. 1259, KG St. Leonhard
Rechbauerstraße 48;

Einräumung von Baurechten ab 01.01.2007
auf die Dauer von 25 Jahren zum Zwecke der
Wohnhaussanierung;

Abänderung des Baurechtsvertrages hinsichtlich
der Verlängerung der Laufzeit um 5 Jahre,
Antrag auf Zustimmung

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

An den

Gemeinderat

Mit GR-Beschluss vom 15.03.2007 wurde der GBG – Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgesmbH, Brückenkopfgasse 1/IV, 8020 Graz, die Überlassung der in den beiliegenden Lageplänen eingezeichneten Gst.Nr. 1794/69, 1794/70, 1794/71, 1794/72, je KG Gries mit den Objekten Mauergasse 15 u. 17, Reiherstadlgasse 2 und Hermann Löns Gasse 1; Gst. Nr. .860, KG Wetzelsdorf mit dem Objekt Wachtelgasse 28 und der Gst.Nr. 1259, KG St. Leonhard mit dem Objekt Rechbauerstraße 48; im Gesamtausmaß von ca. 1.438 m², im Baurechtswege zugesichert. Die GBG wurde von der A 21 beauftragt, auf den vorgenannten städtischen Liegenschaften eine umfassende Sanierung unter Inanspruchnahme von Wohnbaufördermitteln des Landes Steiermark durchzuführen.

Die Vertragsbedingungen der Baurechtsverträge vom 07.05./29.05.2008 wurden einvernehmlich mit der A 21/8 – Referat für Wohnbau sowie der GBG auf Grundlage des Übereinkommens gem. GR-Beschluss vom 16.11.2006 festgelegt. Das Baurecht wurde demnach an den vorgenannten Grundstücken ab 01.01.2007 auf die Dauer von 25 Jahren eingeräumt. Für die Bemessung des Bauzinses wurde ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen eingeholt, sodass der von der GBG zu entrichtende jährliche Bauzins mit € 14.400,00 für die Liegenschaft Mauergasse 15 u. 17, Reiherstadlgasse 2 und Hermann Löns Gasse 1, € 640,00 für die Liegenschaft Wachtelgasse 28 und € 5.400,00 für die Liegenschaft Rechbauerstraße 48 festgesetzt wurde.

Laut A 21 – Referat für Wohnbau ist aufgrund einer Novellierung (LGBL 62/2007) der Durchführungsverordnung zum Stmk. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF die Laufzeit der Baurechtsverträge auf 30 Jahre zu verlängern, um die Darlehen des Landes in der Baurechts-EZ grundbücherlich intabulieren zu können. Auch die GBG hat um Verlängerung der Laufzeit gebeten, damit die Darlehen zum Ende des Baurechtes zur Gänze getilgt sind. Es soll daher die Laufzeit vorbehaltlich eines diesbezüglichen Organbeschlusses mittels Nachträge zu den Baurechtsverträgen um 5 Jahre verlängert und das Baurecht für einen Zeitraum von 30 Jahren somit bis 31.12.2036 eingeräumt werden. Sämtliche übrigen Vertragsbedingungen bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 41/2008, beschließen:

- 1.) Der GR-Beschluss vom 15.03.2007 wird bezüglich der Verlängerung des Zeitraumes auf 30 Jahre, somit von 01.01.2007 bis 31.12.2036 – im Sinne der beiliegenden Nachträge zu den Baurechtsverträgen von 07.05./29.05.2008 – abgeändert.
- 2.) Die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

Beilagen:

3 Nachträge

3 Pläne

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: